

Beschlussblatt

Beschlussblatt 50-07-03

Beschlossen am

27.04.2022

Beschluss: Schließung eines Semesterticketvertrages

Das Studierendenparlament beschließt die Unterzeichnung des angehängten Semesterticketvertrags mit der Transdev Hannover GmbH.

(Ja: 18, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 27.04.2022.

Das Präsidium des 50. Studierendenparlaments

Simon Schmitt, Philipp Hackethal, Benjamin Riepegerste

Vertrag

zwischen der

Transdev Hannover GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer,

Kriegerstraße 1 D

30161 Hannover

- im Folgenden TDH genannt -

und der

Studierendenschaft

der Universität Paderborn

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),

Warburger Straße 100

33098 Paderborn

- im Folgenden Studierendenschaft genannt -

über

die Anerkennung des Semestertickets

- im Folgenden Semesterticket genannt –

**als Fahrtberechtigung für den öffentlichen
Personennahverkehr**

Präambel

In dem Bestreben,

- die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Anbindung der Universität Paderborn an den Öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der Studierenden an der Universität Paderborn zu verbessern,
- die bestehenden Vereinbarungen zum Semesterticket der Universität Paderborn um weitere Strecken außerhalb Nordrhein-Westfalens optional ergänzen zu können

schließen

die TDH, vertreten durch die Geschäftsführung,

und

die Studierendenschaft der Universität Paderborn, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss,

vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden, nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft erwirbt für alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Hochschulstandorts Paderborn Fahrtberechtigungen über ein Semesterticket bei der TDH.
- (2) Das Semesterticket ist für den in der jeweils aktuellen Anlage 1 genannten Zeitraum und Geltungsbereich gültig.
- (3) Berufsbegleitende Studierende, GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben oder im Besitz einer entsprechenden Wertmarke sind. Berufsbegleitende Studierende im Sinne dieses Vertrages sind Studierende, die eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung in Verbindung mit einer Ausbildung an der Hochschule absolvieren (BA-Studiengänge)
- (4) Nicht zur Zahlung verpflichtet bzw. zur Rückforderung berechtigt sind Studierende, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (5) Die TDH erkennt dieses Semesterticket in den Zügen des Nahverkehrs, in der 2. Wagenklasse an

§ 2 Tarifbestimmungen

- (1) Als Nachweis der Fahrtberechtigung gilt die Form des Semestertickets bzw. der Studierendenausweis mit dem Aufdruck „Semesterticket“ entsprechend der Anlage 2. Semestertickets bzw. Studierendenausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Merkmale der Fahrtberechtigungsbescheinigung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.
- (2) Soweit das Semesterticket als Fahrausweis im Sinne des § 1 gilt, entsteht bei der Beförderung ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Fahrgast und der TDH. Soweit in dieser Vereinbarung keine anderen Regelungen getroffen werden gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der TDH. Die Studierendenschaft stellt sicher, dass die Studierenden entweder durch einen Hinweis auf den Tickets, ein Beiblatt oder zumindest über eine für das Semesterticket bestehende Webseite auf die automatische Anerkennung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der TDH im Falle der Nutzung der Züge der TDH hingewiesen werden.
- (3) Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet eine kostenlose Mitnahme von bis zu drei Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren im Geltungsbereich entsprechend Anlage 1. Kinder unter 6 Jahren (ausgenommen Schulklassen und Kindergartengruppen) können in beliebiger Anzahl unentgeltlich mitgenommen werden. Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Das Semesterticket bzw. der Studierendenausweis mit dem Aufdruck „Semesterticket“ gemäß dem Muster in Anlage 2 wird durch eigenmächtige Veränderungen, insbesondere durch Laminieren, ungültig.
- (5) Entgegen der in Anlage 1 bestimmten Gültigkeitszeit des Semestertickets für das jeweilige Semester, ist das Semesterticket für neu eingeschriebene Studierende/ Erstsemester bereits einen Monat vor Semesterbeginn gültig. Die Studierendenschaft weist auf die Information der betroffenen Studierenden im Rahmen ihrer Einschreibung hin. Die TDH etabliert Maßnahmen zur Anerkennung und Kommunikation der vorgezogenen Gültigkeit durch das Kontrollpersonal.
- (6) Studierende, die vor dem Semesterbeginn bei der TDH eine Fahrkarte im Abo für einen räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erworben haben, der ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des Semestertickets umfasst ist, können dieses Abonnement bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn bei der TDH kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet. Das zuvor genannte gilt ausdrücklich nicht für Abo-Verträge, die bei anderen Unternehmen als der TDH selbst abgeschlossen wurden.

- (7) Für Fahrten über den vereinbarten Geltungsbereich des Semestertickets hinaus müssen Fahrscheine des jeweils relevanten Tarifes mit Gültigkeit ab dem letzten Bahnhof **innerhalb** des Geltungsbereichs erworben werden. Studierende ohne gültige Fahrkarte werden nach EVO § 12 bzw. nach den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der TDH als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt.
- (8) Die Studierendenschaft sorgt dafür, dass die tariflichen Regelungen in geeigneter Weise gegenüber den Studierenden kommuniziert werden. Die TDH wird ihr Fahr- und Prüfpersonal entsprechend über die Regeln informieren.

§ 3

Abrechnung und Zahlungsausgleich

- (1) Die TDH erlangt aus der Anerkennung des Semestertickets gem. § 1 einen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber der Studierendenschaft.
- (2) Der Preis wird in einer aktualisierten Anlage 1 schriftlich festgelegt.
- (3) Für Studierende, die sich nachweislich länger als 4 Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden oder mindestens ein Semester beurlaubt werden, besteht ein Rückerstattungsanspruch in voller Höhe.
- (4) Für Studierende, die sich binnen zwei Monate nach Studienbeginn exmatrikulieren, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen anteilig pro nicht angefangenen Monat. Danach besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (5) Fällig werden 80% des durch die TDH beanspruchten Verrechnungsbetrages zum 30. Tag des Semesters (Abschlag). Der Restbetrag einschließlich der Verrechnung der Beiträge für Studierende, die sich erst im Laufe des Semesters bzw. Trimesters eingeschrieben bzw. rückgemeldet haben oder für die ein Erstattungsanspruch besteht, ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Semesters fällig (Endabrechnung). Zu beiden Stichtagen ist der TDH eine Meldung über die Anzahl der Studierenden mit Semesterticket und den im Rahmen der Endmeldung abzusetzenden anteiligen Erstattungen gemäß den Abs. 3 und 4 zu übersenden. Die TDH wird daraufhin eine Abschlags- bzw. Endabrechnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen an den AStA senden.
- (6) Die TDH behält sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.
- (7) Bei Verzug der Zahlungen ist die TDH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 (1) BGB zu berechnen.

§ 4 Verkehrserhebungen

Die TDH und die Studierendenschaft stimmen darin überein, dass Fahrgastzählungen und –befragungen zur Ermittlung des Nutzungsverhaltens über die tatsächliche Inanspruchnahme des Semestertickets durchgeführt werden können. Hieraus ist keine Verpflichtung abzuleiten. Die Studierendenschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Studierenden bei den Erhebungen die für die TDH erforderlichen Auskünfte geben. Fahrgastzählungen und –befragungen sind gegenüber der Studierendenschaft nicht gesondert anzukündigen und abzustimmen. Die Weitergabe relevanter Daten zum Nutzungsverhalten des Semestertickets aus diesen Erhebungen an die Studierendenschaft kann auf Anfrage erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Leistungsangebot

Die TDH ist bereit, die Inanspruchnahme des Fahrzeugeinsatzes laufend zu überprüfen und das Leistungsangebot im Rahmen des Möglichen zu optimieren. Die Studierendenschaft kann hieraus keine rechtsverbindlichen Ansprüche auf Verstärkung des Leistungsangebotes ableiten. Die von der TDH bereitgestellten Kapazitäten richten sich nach den Bestellungen der Aufgabenträger und können nur in Abstimmung mit diesen verändert werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung durch die TDH ist binnen einer Frist von einem Monat vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des nicht fristgerechten Eingangs der Geldbeträge zum Ende des Folgemonats möglich.
- (2) Ein Vertragspartner hat die Möglichkeit diesen Vertrag ohne Nennung von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters zu kündigen.
- (3) Studierendenschaft und TDH behalten sich die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung insbesondere für den Fall vor, dass durch Gerichtsurteil, Gerichtsbeschluss oder gerichtlichen Vergleich festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet werden können oder ein zwischen der TDH und dem jeweiligen Aufgabenträger geschlossener Verkehrsvertrag ausläuft.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird mit Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.
- (5) Die Studierendenschaft wird die Studierenden auf geeignetem Wege innerhalb einer Kalenderwoche über die Kündigung und die dadurch erlöschende Fahrtberechtigung hinweisen.

§ 7 Rückabwicklung

- (1) Nach einer Kündigung erfolgt eine anteilige Rückerstattung von Fahrgeld seitens der TDH gegenüber der Studierendenschaft nur für den Zeitraum, für den aufgrund der Kündigung der Studierendenausweis und die Semesterticketbescheinigung nicht als Fahrkarte gültig sind. Dabei wird für jeden nicht genutzten Tag 1/180 des zu entrichtenden Betrages zugrunde gelegt. Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Partner über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandeln.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für den in Anlage 1 definierten Zeitraum. Er verlängert sich durch entsprechende Unterzeichnung der jeweils aktualisierten Anlage 1 des Vertrages durch die Parteien.

Die Vertragspartner werden jeweils so rechtzeitig in Verhandlung treten, dass die Grundlagen für eine Verlängerung des Vertrages entsprechend früh feststehen, so dass es der Studierendenschaft möglich ist, die Zustimmung der Studierenden in den jeweiligen Gremien, insbesondere durch Urabstimmung, Referendum oder Vollversammlung einzuholen. Ein Anspruch auf Verlängerung dieses Vertrags kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Ziel am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 11
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Transdev Hannover GmbH,

Paderborn, den.....

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Universität Paderborn

Anlagen

1. Geltungsbereich, Geltungsdauer und Preis des Semestertickets
2. Muster des Semestertickets

Anlage 1

1. Geltungsbereich

Das Semesterticket ist gemäß § 1 Abs. 2 auf folgenden Strecken/Streckenabschnitten gültig:

Linie	Laufweg
S5	Hameln – Hannover Hbf

2. Geltungsdauer

Der Vertrag zum Semesterticket hat gemäß § 1 Abs. 2 für die beteiligten Vertragspartner eine Gültigkeit

für das Wintersemester 2022/2023
für das Sommersemester 2023

3. Preis

Der Preis je Studierenden für die Nutzung der unter 1. Geltungsbereich genannten Strecken beträgt pro Semester

für das Wintersemester 2022/2023 5,25 € inkl. MwSt.,
für das Sommersemester 2023 5,25 € inkl. MwSt.,

Die genannten Beträge verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 7 %). Sollte sich die geltende gesetzliche Mehrwertsteuer während der Laufzeit des Vertrages verändern, so können die Vertragspartner eine Anpassung der obenstehenden Preise verlangen.

Hannover,
Transdev Hannover GmbH

Paderborn,
Allgemeiner Studierendenausschuss der
Universität Paderborn

.....

.....

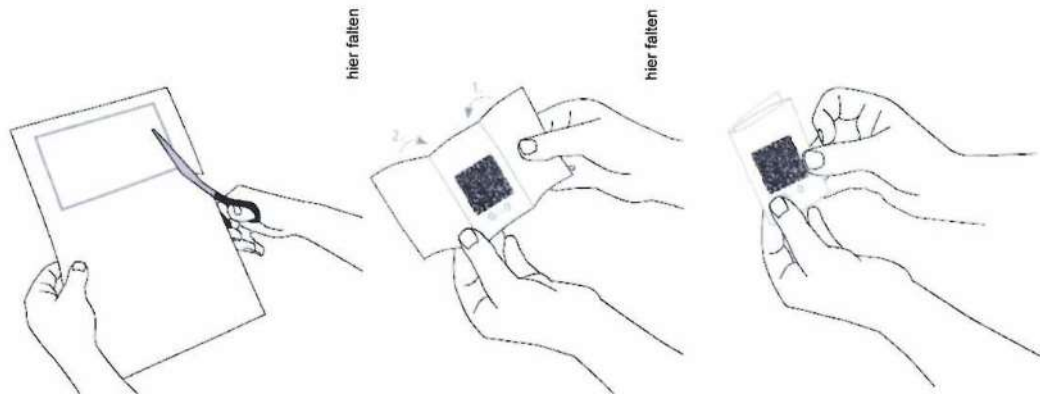
.....

.....

Anlage 2)

Ticketmuster des Semestertickets der Universität Paderborn

	Semesterticket NRW / HST	
Semester: 01.04.2022 - 30.09.2022	2111119	Barcode bitte nicht knicken!
Geltungsbereich: NRW / HST, 2.Klasse		Nur gültig als Ausdruck oder Darstellung als PDF auf Smartphone oder elektronischem Endgerät.
Hochschule: Universität Paderborn		Nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis! Nicht übertragbar. Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.
Vorname, Nachname: Eos Testi 08.11.2000 d Matrikelnummer: 123456789		Erstellt am 08.11.2021 08:52 Uhr durch die DB Regio AG, Region NRW.
		Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen des regionalen Verbundes und die des NRW-Tarifs.
		<small>Bitte nicht endlaminiert!</small>



1. Schneiden Sie Ihr Ticket ringsum an der Rahmenkante aus.

2. Falten Sie das ausgeschnittene Ticket an den Falz-Marken in 3 gleich große Teile. Klappen Sie dann zuerst den rechten Flügel und dann den linken Flügen nach hinten weg.

3. Nun erhalten Sie einen Fahrausweis. Im Checkkartenformat, der bequem in Ihr Portemonnaie passt.